

Fatca

Ein Jahr danach oder amerikanisch für «viel Arbeit»



Von Dr. iur. Reto Sutter, LL.M.
Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte
Voillat Facincani Sutter + Partner
Zürich

Mit dem Foreign Account Tax Compliance Act (Fatca) zielen die USA darauf ab, sämtliche im Ausland gehaltenen Konten von in den USA steuerpflichtigen Personen besteuern zu können. Fatca darf als Vorreiter des automatischen Informationsaustauschs (AIA) gelten, welcher noch weiter geht. Fatca ist grundsätzlich eine unilaterale US-Regelung, die – nicht sehr überraschend – weltweit für alle Länder gilt. Sie verlangt von ausländischen, d.h. nicht US-Finanzinstituten, Informationen über Konten mit einem bestimmten US-Bezug zu melden (oder eine 30% «Straf-» Quellensteuer auf Erträgen aus US-Titeln abzuführen). Vorrangiges Ziel von Fatca ist es, eine mögliche Steuerhinterziehung zu Lasten der USA einzudämmen.

Fatca-Abkommen und -Gesetz

Zur erleichterten Umsetzung von Fatca hat die Schweiz mit den USA einen entsprechenden Staatsvertrag (Fatca-Abkommen) abgeschlossen. Darauf basierend erliess der hiesige Gesetzgeber das «Bundesgesetz über die Umsetzung des Fatca-Abkommens zwischen der

Schweiz und den Vereinigten Staaten» (Fatca-Gesetz), welches seit dem 30. Juni 2014 in Kraft steht. Die Schweiz hat sich für das sogenannte Modell 2 entschieden. Nach diesem Modell melden schweizerische Finanzinstitute die relevanten Kontodaten (mit Zustimmung der betroffenen Kunden) direkt an die US-Steuerbehörden. Ohne Zustimmung erfolgt eine anonymisierte, aggregierte Meldung gewisser Kontoinformationen. Auf deren Basis kann die US-Steuerbehörde schliesslich mittels eines Amtshilfegesuchs die Übermittlung von spezifischen Kunden- und Kontodaten verlangen, sofern dies im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und den USA vorgesehen ist. Zwischenzeitlich, wohl auch unter dem Eindruck des AIA, verhandelt die Schweiz über einen Wechsel zum Modell 1, welches einen automatischen Informationsaustausch vorsieht. Dieser Wechsel dürfte vermutlich per 1. Januar 2018 vollzogen werden.

Fatca für Vermögensverwalter

Als meldepflichtiges Finanzinstitut unter Fatca gelten depotführende Institute, Depotbanken, Investment-Unternehmen und spezifizierete Versicherungsgesellschaften. Andere als registrierte, Fatca-konforme Finanzinstitute, wie z.B. inländische Anlageberater und Vermögensverwalter sowie gewisse Anlagefonds, sind insoweit von Identifikations- und Meldepflichten unter Fatca befreit, wenn sichergestellt wird, dass ein anderes Finanzinstitut (i.d.R. die Depotbank) diese Pflichten erfüllt. Dementsprechend sieht der Anhang II des Fatca-Abkommens z.B. für Vermögensverwalter und schweizerische kollektive Kapitalanlagen spezifische Ausnahmebestimmungen vor. Damit können die meisten Vermögensverwalter einen Teil der Fatca-Prozesse formal an die Depotbank auslagern, wobei die Identifikation des Auftraggebers nach wie vor inhouse geschehen muss.

Fatca-experience and still work to do

Nach über einem Jahr «Fatca-experience» der Schweizer Finanzinstitute

sind noch viele Detailfragen ungeklärt. Hinzu kommt, dass die Schweizer Finanzinstitute bzw. deren «Responsible Officers» (RO) bis zum 30. August 2016 bestätigen müssen, dass ihr Finanzinstitut Fatca-konform hinsichtlich Identifizierung vorbestehender Konten sei.

Responsible Officer

Fatca verlangt, dass ein RO ernannt wird. Er ist – für das einzelne Finanzinstitut oder gegebenenfalls für die gesamte Gruppe – verantwortlich für die Implementierung und Überwachung eines «Compliance Programs» (CP) zur Einhaltung der Fatca-Regularien. Dabei handelt es sich namentlich um die Identifikation, Dokumentation und Überprüfung bereits vorbestehender Konten und neuer Kundenbeziehungen, Ermittlung von unkooperativen zu meldenden Kunden bzw. Konten, die Zurückbehaltung von Strafquellensteuern und das Reporting. Er muss die Funktionsfähigkeit des CP alle 3 Jahre gegenüber den US-Behörden bestätigen. Dabei muss er Verstösse gegen das CP und allfällige Kontrollschwächen melden und gleichzeitig entsprechende prozedurale Verbesserungen darlegen. Mit Bezug auf das Kundenidentifizierungs- und -klassifizierungsverfahren muss er bestätigen, dass sie in Übereinstimmung mit den einschlägigen Fatca-Regularien abgeschlossen sind und alle Kunden der Klassifizierung entsprechend behandelt werden.

Im Rahmen der Neukundenidentifizierung muss sichergestellt sein, dass für US-Kunden oder für nicht meldende Finanzinstitute (z.B. Vermögensverwalter) nur noch Konten unter der Voraussetzung eröffnet werden, dass die Zustimmung zur Meldung der detaillierten Kontodaten gegeben wird. Dies grundsätzlich unabhängig vom Kontostand. Zusätzlich muss der Kunde spätestens innerhalb von 90 Tagen nach der Kontoeröffnung seine US-TIN bekannt geben, ansonsten ist das meldende Finanzinstitut gehalten, das Konto wieder zu schliessen.

sutter@vfs-partner.ch
www.vfs-partner.ch